

Urteil des Gerichts vom 28. März 2014 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-117/10) ⁽¹⁾**

(EFRE — Kürzung eines finanziellen Zuschusses — Regionales Operatives Programm 2000-2006 für die Region Apulien [Italien], das zu Ziel Nr. 1 gehört — Schwerwiegende Mängel der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme, die zu systemischen Unregelmäßigkeiten führen können — Grundsatz der Partnerschaft — Verhältnismäßigkeit — Art. 39 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 1260/1999 — Art. 4, 8, 9 und 10 der Verordnung [EG] Nr. 438/2001 — Begründungspflicht — Unzuständigkeit)

(2014/C 151/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblyté und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C (2009) 10350 final der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2009 betreffend die Kürzung des der Italienischen Republik gemäß der Entscheidung C (2000) 2349 der Kommission vom 8. August 2000 über die Genehmigung des Regionalen Operativen Programms POR Puglia für den Zeitraum 2000 bis 2006, Ziel 1, gewährten Zuschusses des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Urteil des Gerichts vom 27. März 2014 — Intesa Sanpaolo/HABM — equinet Bank (EQUITER)**(Rechtssache T-47/12) ⁽¹⁾**

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke EQUITER — Ältere Gemeinschaftswortmarke EQUINET — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht)

(2014/C 151/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi, G. Ghisletti und F. Braga)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: equinet Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2011 (Sache R 2101/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der equinet Bank AG und der Intesa Sanpaolo SpA

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 6. Oktober 2011 (Sache R 2101/2010-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Intesa Sanpaolo SpA.

⁽¹⁾ ABL C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2014 — Ben Ali/Rat

(Rechtssache T-133/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren von Geldern — Rechtsgrundlage — Recht auf Eigentum — Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte — Änderung der Wirkungen einer Nichtigerklärung im Laufe der Zeit — Außervertragliche Haftung — Kein materieller Schaden)

(2014/C 151/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali (Saint-Étienne-du-Rouvray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Saint Remy)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und S. Kyriakopoulou)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Cujo und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/50/GASP des Rates vom 27. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABL L 27, S. 11), soweit dieser Beschluss den Kläger betrifft, und auf Zahlung von Schadensersatz

Tenor

1. Der Anhang des Beschlusses 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien in der Fassung des Durchführungsbeschlusses 2011/79/GASP des Rates vom 4. Februar 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/72 wird für nichtig erklärt, soweit dieser Anhang durch den Beschluss 2012/50/GASP des Rates vom 27. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/72 verlängert worden ist und in ihm der Name von Herrn Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali aufgeführt ist.
2. Die Wirkungen des Anhangs des Beschlusses 2011/72 in der durch den Durchführungsbeschluss 2011/79 geänderten und durch den Beschluss 2012/50 verlängerten Fassung gegenüber Herrn Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali werden bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das vorliegende Urteil oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt wird, bis zu dessen Zurückweisung aufrechterhalten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 165 vom 9.6.2012.